

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56. Düsseldorf, Mittwoch den 29. September 1858.

(Nr. 1278.) Gesefsammlung, 44tes Stück.

Das zu Berlin am 16. September 1858 ausgegebene 44te Stück der Gesefsammlung enthält unter :

Nr. 4947. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1858, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückgeld für das Passiren der Elbbrücken in der Stadt Magdeburg zu erheben ist.

Nr. 4948. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Hafensbau-Obligationen im Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 16. August 1858.

Nr. 4949. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Kirchberg im Regierungsbezirk Coblenz.

Nr. 4950. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die der Stadt Essen ertheilte Erlaubniß, den Kreistag fortan durch zwei Abgeordnete beschicken zu dürfen.

(Nr. 1279.) Die Ersagleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungshauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungshauptkassen oder den von Seiten der königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersagleistung einzureichen.

Berlin den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan, Samet, Nobiling, Guenther.

(Nr. 1280.) Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIII zu den Staatsschuld-scheinen betr.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis zum 31. Dezember 1862 umfassenden Zins-Coupons Serie XIII zu den Staatsschuld-scheinen werden von der Kontrolle der Staats-papiere hier selbst Oranienstraße Nr. 92 vom 4. Oktober d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vor-mittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dort sind zu diesem Behuf die Staatsschuld-scheine mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Litern, Nummern und dem Be-trage aufzuführen sind und letzterer aufzurechnen ist, zu übergeben. Formulare hierzu sind bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht ein-lassen, vielmehr müssen jene ihre Staatsschuld-scheine unter dem portofreien Vermerk

„Staatsschuld-scheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons“
an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin den 21. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

N a t a n.

(Nr. 1281.) Die 4te Ausloosung von 30 Serien der Staats-Prämien-Anleihe de 1855 betr.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 4ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien

Nr. 77, 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547,
555, 632, 702, 764, 797, 915, 938, 958, 1010, 1042, 1045, 1084, 4218,
1480, 1487 und 1495,
gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1859 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier-selbst, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1858 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschrei-bungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1859 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unent-geltlich verabfolgt.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 29, 607, 924, 1279, 1328, 1356, 1418 und 1441;
aus der zweiten Verloosung (1857)
von Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 245, 316, 319, 390, 391, 411,
443, 469, 542, 715, 722, 815, 855, 863 und 1209;

aus der dritten Verloosung (1858) von Ser. 146, 162, 570, 770, 781, 782, 789, 890, 971, 1039, 1121, 1184, 1284, 1364 und 1420,

sind viele Schuldverschreibungen (von Ser. 24 noch immer sämtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisiert, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar, 15. September 1856 und 16. Januar 1858 zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflchtig zurückgesandt werden.

Berlin den 15. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

N a t a n.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1282.) Die Verloosung und Kündigung von Schuldverschreibungen der 4½ %igen Staatsanleihen de 1848—55 betr. II S. V. Nr. 5378.

Nachstehende Bekanntmachung:

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %igen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der **Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungshauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen Letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentiert, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflchtig dem Bittsteller zurückgesandt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat September 1857

ausgelooft und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realifirt und nicht mehr verzinslich find, mitabgedruckt, und es werden dieselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. J. ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekanntgemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt- den Kreis- Steuer- Forst- Kammerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Ämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin den 17. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ratan.

bringen wir hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß, daß die Verzeichnisse der am 17. d. M. ausgelooften Staatsschuldverschreibungen in den Dienstlokalien sämtlicher Herren Landräthe, Bürgermeister, Steuer- und Communal-Empfänger, sowie der Rentamts-Kassen unseres Bezirks zur Einsicht offen liegen.

Düsseldorf den 27. September 1858.

(Nr. 1283.) Der Taxpreis der officinellen Bluteigel betr. I. S. II. Nr. 7321.

Zufolge Verfügung des Herrn Ministers der geistl. u. Angelegenheiten vom 21. d. M. ist der Taxpreis eines Bluteigels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Düsseldorf den 25. September 1858.

(Nr. 1284.) Die evangel. und kath. Haus-Collekte für die Herstellung resp. den Neubau einer evang. resp. kath. Kirche zu Trarbach betr. I. S. V. Nr. 5166.

Nachdem durch den am 21. Juli v. J. zu Trarbach stattgehabten Brand, welcher den größten Theil der Stadt zerstört hat, auch die dort belegene Simultankirche hart mitgenommen worden und nunmehr deren nur mit großem Kostenaufwande vorzunehmende Wiederherstellung, zugleich aber die Auflösung des Simultaneums in der Art ins Auge gefaßt ist, daß die bisherige Simultankirche den Evangelischen zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden soll, für die Katholiken aber der Bau einer neuen Kirche beabsichtigt wird, hat der Herr Ober-Präsident genehmigt, daß Behufs Ausbaues der zur evang. Kirche einzurichtenden Simultankirche resp. zum Neubau einer kath. Kirche zu Trarbach eine Haus-Collekte, für erstere bei den evangelischen, für letztere bei den katholischen Einwohnern der sämtlichen Regierungsbezirke der Rheinprovinz durch Deputirte der Kirchengemeinden bis zum 1. Juli k. J. abgehalten wird.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die mit den nöthigen Legitimationen versehenen Collektanten sich nach den über das Collektiren bestehenden Bestimmungen genau zu richten haben.

Die Deputirten halten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich und haben von den Collektengeldern zu ihrem Unterhalte Nichts zu entnehmen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir nach Beendigung der Collekte Anzeige über den Ertrag.

Düsseldorf den 24. September 1858.

(Nr. 1285) Die Landesverweisungen während des II. Quartals 1858 betr. I. S. II. Nr. 7235.

Die nachstehende Zusammenstellung der während des II. Quartals 1858 in unserem Bezirke gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 18. September 1858.

Nr.	Der Ausgewiesenen		Signalement.						Datum der Ausweisung.
	Vor- und Zunamen.	Geburts- u. Wohnort.	Alter.	Größe F. 3.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	
1	Arnold, Phil. Heinr.	Battensfeld Bieden- kopf	41	5' 3"	braun	grau	stark	keine	—
2	Fedeler, Her- mann	Bremen	22	5' 4"	do.	do.	mittel	do.	—
3	Happe, Heinrich	Corbach Waldeck	41	—	—	—	—	—	—
4	Hertl, Marga- rethe	München Baiern	20	4' 10"	schwarz	braun	klein	—	—
5	Schlaus, Phi- lipp	Waldeck	36	5' 1"	dunkel- blond	blau	mittel	Narbe auf der linken Wange	—
6	Kaiser, Bernhard	Bollmer- sen Kur- hessen	—	—	—	—	—	—	—
7	Graf, Carl	Stuttgard	36	5' 5½"	dunkel- blond	blau- grau	gesetzt	Warze un- term linken Auge	—
8	Günther, Chefr. Joh. Pet.	Ramsbach Nassau	—	—	—	—	—	—	—
9	Wetkamp, Wil- helm	Waldeck	—	—	hell- blond	bläulich	—	—	—
10	Schäfer, Christ.	Marken- hausen Nassau	20	5' 5"	blond	braun	—	—	—
11	Kloft, Johann	Kollenbach Nassau	48	5' 3"	röthlich	grau	—	—	—
12	Schelberg, Eli- sabeth	Frankenau Kur- hessen	35	4' 11"	dunkel- blond	blau- grau	—	—	—
13	Schneider, Adam	Hackenburg Nassau	43	5' 3"	brann	blond	mittel	—	—
14	Lichtenfeld, Heinrich	Neua Kurhessen	24	5' 1½"	dunkel- braun	grau	klein	—	—

Nr.	Der Ausgewiesenen			Signalement.					Datum der Ausweisung.
	Vor- und Namen.	Geburts- u. Wohn- ort.	Alter.	Größe F. 3.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kenn- zeichen.	
15	Lichtenfeld, Johann	Neda Kurhessen	27	5' 9"	dunkel- blond	blau- grau	schlank	—	
16	Leifert, Carl Jak. gut. Gall	Frankfurth a. M.	26	—	braun	grau	do.	—	
17	Bär, Maria	Dabring- Waldeck hausen	20	4' 10"	do.	braun	mittel	—	
18	Nebeling, Theo- dor	Altenborn in Kurhessen	17	4' 7"	hell- blond	blau	klein u. schmal	—	12/458
19	Kraft, Johann	Hoof in Kurhessen	35	5' 3"	braun	blau- grau	mittel	Schnitt- narbe über das linke Auge	12/3 "
20	Louis, Anton	Gleve Arnheim in Holland	36	5' 3"	do.	braun	unter- seht	Doppel- ter Bruch- schaden	15/16 "
21	Hirschmann, Bernh.	Arnheim in Holland	21	5' 6"	blond	blau	schlank	Ein Ober- bein an der rechten Hand	—
22	de Geest, Pet. Joh. Franz	Diest Gent in Belgien	28	5' 6"	schwarz	do.	gesetzt	—	
23	Gammig, An- dreas	Oberwenbach in Kurhessen	22	5' 3"	blond	braun	do.	—	
24	Eberwein, Al- bert	Rudolstadt Schwarzburg-Ru- dolstadt	35	5' 10"	do.	blau	do.	—	
25	Wagener, Jo- seph	Wintersweiler in Elsaß	31	5' 6"	braun	braun	do.	—	
26	Wagener, Chef. Cath. geborene Steinbach	do.	33	4' 11"	schwarz	do.	do.	—	

Nr.	Der Ausgewiesenen		Signalement						
	Vor- und Zunamen	Geburts- u. Wohnort.	Alter.	Größe.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung
27	Bertha, Kind	Wintersweiler in Elsaß	6	—	—	—	—	—	—
28	Johann, do.	do.	5	—	—	—	—	—	—
29	Louis, do.	do.	2	—	—	—	—	—	—
30	Richter, Arnold	Danfeld Straß- Kr. Dorts- mund in Elsaß	37	5	1	dunkel- braun	braun	schlanf	—
31	Richter, Ghefr. Henr. geb. Pelling	do.	38	5	1	schwarz	schwarz	do.	—
32	Alwine, Kind	do.	4 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
33	Richter, Nisko- las	Langenwei- ler in Frank- reich	17	4	10	schwarz	schwarz	schlanf	—
34	Reinhard, Lo- renz	Siegen im Elsaß	43	5	2	do.	grau	do.	—
35	Reinhard, Ghefr. Amalie geb. Wagener	do.	36	4	11	do.	do.	gesetzt	—
36	Michel, Kind	do.	17	—	—	—	—	—	—
37	Karoline, do.	do.	12	—	—	—	—	—	—
38	Bernhard, Kind	do.	10	—	—	—	—	—	—
39	Peter, do.	do.	6	—	—	—	—	—	—
40	Jakob, do.	do.	4	—	—	—	—	—	—
41	Wagener, Hein- rich	Memelin- gen Weis- lingen im Elsaß	38	4	4	dunkel- blond	grau	gesetzt	—
42	Wagener, Ghefr. Rosine geborene Reinhard	do.	22	4	8	schwarz	blau	klein	—
43	Louise, Kind	do.	1	5	—	—	—	—	—

Nr.	Der Ausgewiesenen		Signalement.						
	Vor- und Nachnamen.	Geburt- u. Wohn- ort.	Alter.	Größe. F. 3.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kenn- zeichen.	Datum der Ausweisung.
44	Christine, Kind	Memel- lingen Weiß- lingen	4	—	—	—	—	—	—
45	Johann, do.	do. im Elsaß	2½	—	—	—	—	—	—
46	Wagener, Jo- hann	do.	52	5	1½	schwarz	grau	schlanf	—
47	Wagener, Chef. Cath. geborne Adolph	do.	53	5	1	melirt	blau	dick	—
48	Catharina, Toch- ter	do.	23	—	—	—	—	—	—
49	Wilhelm, Sohn	do.	15	—	—	—	—	—	—
50	1 Enkelkind	do.	1	—	—	—	—	—	—
51	Weiß, Wilhelm	Paris	38	5	6½	schwarz	grau	schlanf	—
52	Weiß, Chef Eli- se geb. Wagener	do.	42	4	11	do.	braun	do.	—
53	August, Kind	do.	5	—	—	—	—	—	—
54	Justine, do.	do.	4	—	—	—	—	—	—
55	Christine do.	do.	2½	—	—	—	—	—	—
56	Catharine do.	do.	3¼	—	—	—	—	—	—
57	Danz, Wilhelm	Niederwaldingen Fürstenth. Waldeck	49	5	3	schwarz	blau	gedrun- gen	—
58	Bolleberg, Ja- kob	Benray in Holland	17	5	1	blond	do.	gesetzt	—
59	Freiberger, Friedrich	Gründelbach Agr. Württemberg	34	5	9	do.	blau-gr. groß	schlanf	—
60	Meierling, Lud- wig	Nieuwschanz in Holland	26	5	3	do.	braun	unter- setzt	—
61	Schrimpf, Adam	Hosensfels Kurfürst. Hessen	40	5	4	do.	blau- grau	mittel	Grübchen über dem rechten Auge
62	Blecker, Wilh.	Astert Nassau	31	5	6	do.	do.	schlanf	—
63	Ditz, Anna Ca- tharina	Ermetheis Kurfürst.	33	5	2	braun	blau	do.	—

(Nr. 1286.) Die besetzte Rheinward-Försterstelle zu Rees betr. II. S. I. Nr. 1344.

Der Forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Johann Jacob Caspar aus Beltheim, ist zum königlichen Förster ernannt, und ihm die Ward-Försterstelle zu Rees in der Oberförsterei der Rheinwarden übertragen worden.

Düsseldorf den 15. September 1858.

(Nr. 1287.) Das Ergebniß der Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten betr. I. S. V. Nr. 4835.

In dem am 2., 3. und 4. d. M. abgehaltenen Examen haben das bedingte Zeugniß zum Elementar-Lehrante von den nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten erhalten:

- 1) Wilhelm Fleischer,
- 2) Robert Grützmann,
- 3) David Heymanns,
- 4) Gottfried Foss,
- 5) Meyer Schlesinger,
- 6) Johann Seligmann-Loewenstein.

Düsseldorf den 10. September 1858.

(Nr. 1288.) Den verlorenen Gewerbeschein des C. Linz von Nevigés betr. II. S. III. Nr. 7226.

Der Handlungs-Gehülfe Carl Linz zu Nevigés hat den ihm von uns am 31. Mai d. J. unter der Nr. 7167 erteilten Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Posamentier-Waaren verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 20. September 1858.

(Nr. 1289.) Den verlorenen Gewerbeschein des A. Hoerschgen von Remscheid betr. II. S. III. Nr. 7296

Der Hautreter Jakob Hoerschgen zu Remscheid hat den ihm von uns am 4. November v. J. unter der Nr. 503 für das Jahr 1858 erteilten Gewerbeschein zum Handel mit Landkarten, Kupferstichen und lithographirten Zeichnungen, angeblich verloren.

Wir haben dem Hoerschgen einen andern Gewerbeschein ausfertigen lassen und ist daher der verlorne Schein ungültig.

Düsseldorf den 23. September 1858.

(Nr. 1290.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Maschinen-Fabrikanten G. Drevitz in Thorn ist unter dem 16. September 1858 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Rubzierung des erzeugten Weingeistes, soweit derselbe als neu und eigenhümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jedem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preussischen Staats erteilt worden.

Düsseldorf den 21. September 1858.

(Nr. 1291.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 16. September 1858 ein Einführungs-Patent:

2)

auf ein Mahlwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 22. September 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1292.) Die Befahrung der westrheinischen Schächte auf dem Seile betr.

Auf Grund des Rescriptes des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. März 1858 über die Befahrung der Schächte auf dem Seile verordnet das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt für die Bezirke der Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken, was folgt:

§. 1. Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren kann fortan unter Anwendung geeigneter Sicherheits-Maßregeln erlaubt werden.

§. 2. Wenn diese Erlaubniß für ein Bergwerk gewünscht wird, so hat sich dessen Repräsentant oder Alleinbesitzer mit einem Gesuch an den Königl. Berg-Geschwornen, in dessen Revier das Werk liegt, zu wenden.

Dieser hat an Ort und Stelle die Umstände genau zu untersuchen, und festzustellen, entweder was der Zulassung des Seilfahrens in sicherheits-polizeilicher Hinsicht entgegensteht, oder unter welchen Bedingungen die Erlaubniß dazu ertheilt werden kann. Derselbe hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem dazu einzuladenden Repräsentanten oder Besitzer mitzuzeichnen ist, und welches er mit einem gutachtlichen Bericht dem Berg-Amte überreicht.

Das Berg-Amte faßt Beschluß darüber, ob nach den obwaltenden Umständen die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen ist. Will in dem letzten Falle der die Erlaubniß Nachsuchende sich bei dem erhaltenen Bescheid nicht beruhigen, so steht ihm innerhalb einer Woche der Recurs an das Ober-Berg-Amte frei, von dessen Bescheid ebenfalls innerhalb vier Wochen an den Minister recurriert werden kann.

§. 3. Die Erlaubniß zum Ausfahren mittelst des Seils schließt die zum Einfahren nicht in sich, sondern letztere besteht nur dann, wenn sie ausdrücklich mit ertheilt worden ist.

§. 4. Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Seilfahrt werden die Bedingungen, unter denen sie gestattet wird, festgestellt.

Auch über diese Bedingungen ist der im §. 2 angegebene Recurs zulässig.

§. 5. Erst nach geschעהener Erfüllung der von der Bergbehörde festgesetzten Bedingungen darf von der ertheilten Erlaubniß Gebrauch gemacht werden, und sobald diese Bedingungen erfüllt zu sein aufhören, erlischt die Erlaubniß von selbst, auch ohne besondere Verfügung der Behörde.

Desgleichen hat das Bergamt die Befugniß die Erlaubniß aufzuheben, falls Umstände eintreten, welche das Seilfahren gefährlich machen.

§. 6. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige Personen angenommen werden, welche sich durch ein schriftliches Zeugniß des Revier-Berggeschwornen auszuweisen haben. Sie sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln beim Betrieb der Maschine besonders verantwortlich.

§. 7. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen.

Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß, und auch das letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung zur Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schacht auf- oder abgewunden wird.

§. 8. Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrenden Folge zu leisten haben. Derselbe hat besonders auch das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen, und die erforderlichen Signale zu geben.

§. 9. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren.

§. 10. Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumm Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen oder Berge zu fördern.

§. 11. Kein Arbeiter darf gezwungen werden, sich des Seils zum Fahren zu bedienen, und eine Weigerung in dieser Beziehung kann niemals Grund zur Entlassung aus der Arbeit sein.

§. 12. Der Artikel I der Verordnung vom 23. April 1824 wegen Fahrbarmachung der Schächte wird, insoweit derselbe das Seilfahren verbietet, hiermit aufgehoben.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie gegen die auf Grund derselben für jeden einzelnen Fall von der Bergbehörde erteilten Vorschriften sollen als Vergehen gegen bergpolizeiliche Verordnungen nach den Artikeln 93 bis 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 und Artikel 31 des Bergpolizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 verfolgt und bestraft werden.

Bonn den 11. September 1858.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 1293.) Die Ausreichung neuer Coupons zu den rheinisch-westphälischen Rentenbriefen Serie II. betr. Am 1. Oktober 1858 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz ausgegebenen Zinscoupons Serie I fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zinscoupons Serie II Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz werden daher aufgefordert, solche vom 19. Oktober 1858 ab zur Beifügung der neuen Zinscoupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraume vom 19. Oktober 1858 bis 30. März 1859 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1859 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres erfolgen.

2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie I in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincoursetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons, ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgelosete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingebracht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen

Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz in
Münster mit der Deklaration:

„Hierin Rthlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zinscoupons,
unter der portofreien Rubrik:

„Rentenbank-Angelegenheit“;

b. wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochen-
tagen Vormittags von 9 Uhr ab.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau
je nach dem unten stehenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einem
ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung
von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse auf münd-
liches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5a), so hat der Ein-
sender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift,
zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesamtbetrage von
Rthlr. . . . (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie II Nr. 1 bis 16 wird hierdurch
„bescheinigt.“

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung
der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung
dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe bis wohin die Ueber-
sendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Ren-
tenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens
der unterzeichneten Direktion wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Ein-
sender der unterzeichneten Direktion mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort An-
zeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5b)
so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde
das eine mit einer Empfangsbcheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauf-
tragten beiden Beamten, Rentant Reiche und Buchhalter Honert zurückerhält. Die Wieder-
abholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Lokale der Rentenbank ist
sobald nach Ablauf der in der Empfangsbcheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen
Rückgabe der Letztern zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt,
zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer andern als
in der zu 1 festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe eben so wie die Wiedereinsendung
portopflichtig.

Münster den 28. August 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden. (ad 8.)

N a c h w e i s u n g

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Beifügung der Zinscoupons Serie II.

Eingereicht von dem Kaufmann Joseph Vogt.

Straße Nr. hier selbst (oder zu N. N.)

Lauf- Nr.	Der Rentenbriefe				Lauf- Nr.	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littra.	Betrag.	Summa für jede Klasse.		Nummer.	Littra.	Betrag.	Summa für jede Klasse.
			Rthlr.	Rthlr.			Rthlr.	Rthlr.	
1	2700	A	1000	2000	5	749	C	Transport	3000
2	540	A	1000		6	17	E	—	100
3	7875	B	500	1000				—	10
4	9647	B	500					Summa	3110
			Latus		3000				

Münster den 1858.

Joseph Vogt, Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesamtbetrage von Dreitausend Einhundert und Zehn Thalern von dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße Nr.) hier selbst, Behufs Beifügung der neuen Zinscoupons Serie II. wird hierdurch mit dem Bemerkten bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der unten stehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom ab erfolgen wird.

Münster den 1858.

N. N.

N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Rthlr., mit Buchstaben Dreitausend Einhundert Zehn Thaler in Rentenbriefen nebst den Zinscoupons Serie II. Nr. 1 bis 16 bescheinigt.

Münster den 1858.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Beifügung der Zinscoupons Serie II.

Eingereicht von dem Dekonom Johann Christian Richter zu N. N.

(in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Lauf. Nr.	Der Rentenbriefe				Lauf. Nr.	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littra.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.		Nummer.	Littra.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.
1	533	A	1000	3000	7	617	C	Transport 100	4500
2	748	A	1000		8	187	D	25	100
3	1659	A	1000		9	1296	D	25	50
4	147	B	500	1500	10	35	E	10	30
5	698	B	500		11	1642	E	10	
6	804	B	500		12	3872	E	10	
Zusatz				4500	Summa				4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesamtbetrage von Viertausend Sechshundert Achtzig Thalern mit den Coupons Serie II. Nr. 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den 1858.

Johann Christian Richter.

(Nr. 1294.) Die Deposition eines ausländischen Todenscheins betr.

Von der Königl. Regierung ist mir die Urkunde über den am 13. Januar 1855 zu Zmelbange im Moseldepartement erfolgten Tod des gewerblosen Nikolaus Pauly, Wittwer von Marie Domme, angeblich zu Busch in Preußen gebürtig, mitgetheilt worden.

Da es nicht gelungen ist, den Geburts- oder Wohnort des Verstorbenen zu ermitteln, bleibt die fragliche Urkunde zur Einsicht für etwaige Interessenten auf meinem Parquet aufbewahrt. Düsseldorf den 21. September 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1295.) Diebstahl zu Gladbach und Belohnung für Entdeckung des Diebes betr.

Vom 4. bis zum 6. d. M. sind zu M. Gladbach aus einem verschlossenen Lagerraum sechs Stück grauer Biber gestohlen worden, und zwar: 1) drei Stück Biber, $\frac{3}{4}$ Elle breit und ungerauht; 2) drei Stück dito, $\frac{1}{4}$ Elle breit; zwei Stück davon waren gerauht und mit rothem Stempel A. G. & C. gezeichnet, das 3te Stück dagegen ungerauht und an den Ecken mit dem Gewicht- und Ellenmaße versehen.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Alle, welche über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, diese an mich oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen, mit dem Bemerken, daß demjenigen, welcher den Dieb so bezeichnet, daß er zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 5 Thalern zugesichert worden ist.

Düsseldorf den 21. September 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1296.) Diebstahl zu Eppinghofen.

In den ersten Tagen d. M. sind aus einem Hause zu Eppinghofen folgende Schmucksachen gestohlen worden, nämlich: a. eine goldene Halskette; b. ein goldenes Kreuz, dessen Querbalken einen Bruch hatte; c. ein goldener Fingerring mit Haaren, ein Paar verschlungener Hände darstellend; d. ein anderer goldener blau emailirter Ring mit der Aufschrift „Andenken“ und inwendig L. K. gezeichnet; e. eine goldene Brosche in der Form einer Schnecke von der Größe eines Thalers; f. ein Stück einer goldenen Kette.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 17. September 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Voerbros.

Personal-Chronik.

(Nr. 1297.) Personal-Veränderungen im Bereiche der Königl. Intendantur
7. Armee-Corps.

1) Die überzähligen Intendantur-Assessoren Gustmann und von Schepke sind mittelst Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Kriegs-Ministers vom 11. d. M., ersterer unter Beförderung zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 4ten zu der des 7ten Armee-Corps und letzterer von dieser zu der Intendantur des Garde-Corps versetzt.

2) Dem Proviant-Amts-Assistenten Stodolinski in Münster ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Militair-Magazindienste bewilligt.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

(Nr. 1298.) 1) Bei dem Königl. Märkischen Berg-Amte zu Bochum sind: die Berg-Geschwornen Superts zu Stolberg und Brassert zu Königswinter zu Bergmeistern und der Berg-Referendar von Neesse zum Berg-Geschwornen für das Revier Iferlohn ernannt.

2) Bei dem Königl. Berg-Amte zu Essen sind: die Berg-Referendarien Wiester und Morfchbach, ersterer für das Revier Meltinghausen, letzterer für das Revier Mülheim als Berg-Geschworne angestellt.

3) Die Salzamts-Sekretaire Walter zu Neusalzwerk und Romberg zu Königsborn sind in gleicher Eigenschaft, ersterer an das Salz-Amt in Königsborn, letzterer an das Salz-Amt zu Neusalzwerk versetzt.

4) Der Berg- Hütten- und Salinen-Gleve Carl Mauve ist unter Ernennung zum Berg-Geschwornen für das Revier Königshütte in den Haupt-Berg-Distrikt des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Breslau versetzt worden.

Dortmund den 18. September 1858.

Königliches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 1299.) Der bisherige Oberlehrer Ludwig Engwig, an der evangelisch lateinischen Stadtschule zu Goldberg, ist zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule zu Elberfeld ernannt worden.

(Nr. 1300.) Der bei der 3elassigen 6. evangel. Elementarschule zu Grefeld als 2. Lehrer seither provisorisch angestellte Conrad Schumacher, ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1301.) Der Schulamts-Candidat Wilhelm Scholl ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Winkelhausen, Kreises Kenney ernannt worden.

(Nr. 1302.) Der seitherige 2. Lehrer an der 2. evang. Elementarschule zu Grefeld, Heinrich Schürmann ist prov. auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Stockum und Fahr, Kreises Duisburg ernannt worden.

(Nr. 1303.) Der Lehrer Friedrich Vollen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Kronenberg ernannt worden.